

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Politik  
3003 Bern

BLS AG  
Geschäftsleitung

Genfergasse 11  
CH-3001 Bern  
www.bls.ch

Telefon +41 58 327 27 27  
Fax +41 58 327 29 10  
Mail [direktion@bls.ch](mailto:direktion@bls.ch)



Bern, 27. September 2012

## **Vernehmlassungsverfahren: Strassenzulassung und Verkehrsstrafrecht; Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und weiterer Erlasse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum erwähnten Vernehmlassungsverfahren Stellung. Unsere Stellungnahme fokussiert sich auf die Rechtsvereinheitlichung der Strafbestimmungen im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) und Eisenbahngesetz (EBG).

### **1. Ausgangslage - Problemstellung**

In den Erläuterungen zu Art. 57 PBG halten Sie u.a. Folgendes fest:

„Aufgehoben werden dagegen die Strafbarkeit der unbefugten Benutzung eines Wartsaals sowie die Strafbarkeit der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verunreinigung von Anlagen oder Fahrzeugen. Solche Handlungen müssen nicht durch das PBG sanktioniert werden, da die Transportunternehmen gemäss Artikel 22 Absatz 1 bei Verstössen gegen Benützungsvorschriften Zuschläge erheben können und eine zivilrechtliche Sanktionierung ausreichend ist. Der Zugang zu den Wartsälen lässt sich darüber hinaus über das Hausrecht regeln. In den Bahnhöfen sind zudem gegebenenfalls gerichtliche Verbote gemäss Art. 258 ff. ZPO zu erwirken, so weit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.“

Uns hat insbesondere der letzte Satz aufhorchen lassen, da wir Ihren Vorschlag betreffend Erlass von richterlichen Verboten gemäss Art. 258 ff. ZPO bei den meisten Besitzschuttsachverhalten bei Eisenbahnen nicht mehr als rechtlich gangbar erachten. Dies führt auch dazu, dass das von Ihnen erwähnte privatrechtliche Hausrecht (richterliche Verbote) ins Leere stösst.

Innerhalb eines Jahres hat die Rechtsprechung verschiedene bisher kontrovers diskutierte und gehandhabte Sachverhalte in den Grundsatzpunkten letztinstanzlich geklärt.

- Im Entscheid 2c\_415/2011 hat das Bundesgericht am 3. Juli 2012 festgehalten, dass die SBB grundsätzlich mit Staats- bzw. Verwaltungsaufgaben (service public) betraut sind und somit eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen (E. 1.4). Aufgrund der rechtlichen Herleitung muss das gleiche auch die übrigen konzessionierten Eisenbahnunternehmen, wie eben die BLS AG oder die BLS Netz AG gelten. Dies hat zur Konsequenz, dass z.B. Zirkulationsflächen in Bahnhöfen als öffentliche Sachen, die von ihrer Bestimmung her dem Gemeingebrauch gewidmet sind, zugeordnet werden (E. 2.3.1). Damit wird auch die Auffassung der Vorinstanz im Urteil vom 29. März 2011 des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt, dass die SBB auch Trägerin der Sachherrschaft über ihr Areal ist (E. 1.1.2). Dies muss aufgrund des Konzessionsrechts auch für die übrigen Eisenbahnunternehmen gelten und zwar für Sachverhalte der Infrastruktur und des Linienverkehrs für die ihnen durch Konzession übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes. Die Ausübung dieser Sachherrschaft erfolgt daher (notfalls) durch Verfügung (E. 1.1.2). Falls verfügt werden muss, erfolgt dies im Fall der SBB als Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. a VGG (E. 1.1). Im Fall von anderen Eisenbahnunternehmen würden diese als Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. h VGG, also als Instanz oder Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen.
- Im Entscheid vom 23. November 2011 i.S. SOB und AB ist das BAV ebenfalls zum Schluss gekommen, dass die beiden konzessionierten Privateisenbahnen eine staatliche Aufgabe wahrnehmen und es sich beim Bahnhofareal um eine Sache im Gemeingebrauch handelt (E. II.B.1). Die Bahnen haben die Sachherrschaft über ihre Bahnhöfe und damit eine hoheitliche Funktion gegenüber den Bahnhofbenutzern. Die Ausübung dieser Sachherrschaft erfolgt mittels Verfügung (E. II.A).
- Im Entscheid 6B\_116/2011 hat das Bundesgericht am 18. Juli 2011 letztinstanzlich entschieden, dass eine Parkanlage, die im privaten Eigentum steht und dem Gemeingebrauch gewidmet ist, zur öffentlichen Sache wird. Das Verhältnis zwischen dem Träger der Herrschaft und dem Benutzer untersteht in diesem Fall dem öffentlichen Recht und der Besitzschutz gemäss Art. 258 ff. ZPO steht somit nicht mehr offen.
- Das Regionalgericht Bern-Mittelland trat mit Entscheid CIV 11 7130 HOF/VGR vom 3. Mai 2012 mit Verweis auf den Entscheid BGE 6B\_116/2011 auf die Gesuche der BLS Netz AG zur Errichtung von richterlichen Verboten auf Bahnhofarealen aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht ein und stellte in Aussicht, dass auf Gesuche zur Errichtung von richterlichen Verboten auf Bahnhofarealen nach Absprache mit den anderen erstinstanzlichen Zivilgerichten im Kanton Bern auch in Zukunft nicht eingetreten wird.

## 2. Fazit und Handlungsbedarf

Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist deshalb davon auszugehen, dass

- alle Eisenbahnunternehmen (inkl. ab 1. Januar 2010 auch die SBB) aufgrund und im Rahmen ihrer Konzessionen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen und hoheitlich handeln;
- das Bahnhofareal (insbesondere Bahnhofplatz, Bahnhofhalle, Perronzugänge, Perrons und diese Verkehrswege abgrenzende Wände und Decken) wie auch dem Bahnbetrieb dienende Park- und Ride Anlagen (inkl. Veloabstellanlagen, Kiss and Ride-Parkplätze etc.) für Fahrzeuge öffentliche Sachen darstellen, da sie dem sich aus der Konzession ergebenden Gemeingebrauch gewidmet sind, auch wenn das Eigentum daran privater Art ist;

- die Eisenbahnunternehmen die Sachherrschaft über dieses Bahnhofareal ausüben und gestützt auf Art. 33 Bst. b VGG als Vorinstanz Verfügungen erlassen müssen.

Dieses Fazit führt uns zur Erkenntnis, dass die heutigen Bestimmungen zu den Benützungsvorschriften (Art. 23 EBG bzw. Art. 22 PBG) und den entsprechenden Strafbestimmungen (Art. 86 EBG bzw. 57 ff. PBG) ungenügenden Rechtsschutz bieten und zu revidieren sind.

### 3. Anträge

Auch wenn der Hintergrund unserer Eingabe gemäss den vorstehenden Ausführungen ein anderer ist, beantragen wir, dass unser Anliegen im Rahmen der vorliegenden Vorlage aufgenommen, d.h. der öffentlich-rechtliche Rechtsschutz vereinheitlicht und gesichert wird.

*(Fett kursiv = Ergänzungen)*

#### ⇒ Art. 23 EBG Benützungsvorschriften

Das Eisenbahnunternehmen kann Vorschriften über die Benützung des Bahnhofgebiets erlassen, um den ordnungsgemässen Betrieb zu gewährleisten. **Der Bundesrat legt fest, welche Objekte das Bahnhofgebiet umfasst.**

#### ⇒ Art. 86 EBG Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse **bis zu 100'000 Franken** wird bestraft, wer eine Ausführungsvorschrift verletzt, deren Verletzung der Bundesrat für strafbar erklärt.

<sup>2</sup> Auf Antrag wird mit Busse **bis zu 100'000 Franken** bestraft, wer:

- a. vorsätzlich das Bahnbetriebsgebiet ohne Erlaubnis betritt, befährt, es auf andere Weise beeinträchtigt; **oder wer gegen eine Benützungsvorschrift für das Bahnhofgebiet verstösst,**
- b. vorsätzlich oder fahrlässig seine Sorgfaltspflicht (Art. 17 Abs. 4), Meldepflicht (Art. 14a Abs. 1) oder Mitwirkungspflicht (Art. 14a Abs. 2) verletzt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Verletzungen von Ausführungsvorschriften für strafbar erklären.

#### ⇒ Art. 57 PBG

<sup>1</sup> bis <sup>2</sup> gemäss Vorschlag

<sup>3</sup> Mit Busse **bis zu 100'000 Franken** wird bestraft, wer eine Ausführungsvorschrift verletzt, deren Verletzung der Bundesrat für strafbar erklärt.

<sup>4</sup> Auf Antrag wird mit Busse **bis zu 100'000 Franken** bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung ein Fahrzeug benützt;
- b. während der Fahrt ein Fahrzeug besteigt oder verlässt, die Türe öffnet oder Gegenstände hinauswirft;
- c. die Sicherheitsvorrichtungen eines Fahrzeuges, insbesondere die Notbremse, missbraucht.
- d. **gegen tarifliche Benützungsvorschriften für Anlagen und Fahrzeuge verstösst.**

Im Weiteren unterbreiten wir Ihnen in diesem Zusammenhang einen **Vorschlag zur Revision der EBV**

⇒ **Neu: Art. 12c Benützungsvorschriften für das Bahnhofgebiet**

<sup>1</sup> Das Bahnhofgebiet umfasst folgende Anlagen, sofern sie im Nutzungsrecht eines Eisenbahnunternehmens stehen:


- a. Bahnhofplatz
- b. Bahnhofhalle inkl. Zugänge
- c. Gleisunter- und -überführungen
- d. Perronanlagen (inkl. Warteräumen, Möblierung etc.)
- e. Kommerzielle Plakatflächen / Visualisierungsanlagen
- f. Park- und Ride für Fahrzeuge, Kiss and Ride-Parkplätze, Veloabstellanlagen etc.


<sup>2</sup> Die Eisenbahnunternehmen können für das Bahnhofgebiet Benützungsvorschriften erlassen und weisen darin auf die Strafbestimmungen hin. Die Vorschriften sind auf dem Areal anzuschlagen.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BLS AG

  
Bernard Guillelmon  
CEO

  
Olivier Bayard  
Leiter Public Affairs